

Übertragung der Zulassungen für die Landshuter Dulten 2020 auf das Veranstaltungsjahr 2021;

- Antrag der Frau Stadträtin Jutta Widmann sowie der Herren Stadträte Robert Mader, Erwin Schneck, Ludwig Graf, Klaus Pauli, Prof. Dr. Thomas Küffner und Hans-Peter Summer vom 27.03.2020, Nr. 1092

- Antrag der Frau Stadträtin Jutta Widmann sowie der Herren Stadträte Robert Mader, Prof. Dr. Thomas Küffner und Hans-Peter Summer vom 05.05.2020, Nr. 19

Gremium:	Senat für Messen, Märkte und Dulten	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	16.07.2020	Stadt Landshut, den	23.06.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Frau Kerschbaumer

Vormerkung:

Die Freien Wähler beantragen, dass die Zulassungen zu den Dulten 2020 ohne neue Ausschreibung auf die Dulten 2021 übertragen werden. Begründet wird der Antrag mit wirtschaftlichen Einbußen, die die Zuschlagsbewerber durch die Nichtabhaltung der Dulten 2020 erlitten haben.

Die Standplätze der Frühjahrs- und Bartlmädult für die Festzeltbetriebe sowie die Vergnügungs- und Verkaufsdult werden in einem förmlichen Ausschreibungs-/Vergabeverfahren anhand einer vom Senat für Messen, Märkte und Dulten im Jahr 2016 beschlossenen Vergaberichtlinie („Vergaberichtlinie der Stadt Landshut für die Zulassung zu den Volksfesten“) jährlich neu vergeben.

Sowohl die Frühjahrs- als auch die Bartlmädult 2021 sind im Vergleich zu den Dulten des Jahres 2020 neue, eigenständige Veranstaltungen. Es hat daher eine eigenständige Zulassungsentscheidung zu erfolgen, die eine bevorzugte Behandlung von erfolgreichen Bewerbern des Jahres 2020 ausschließt:

1. Die Dulten sind öffentliche Einrichtungen i.S.v. Art. 21 GO. Bei einer Erschöpfung der Kapazität der öffentlichen Einrichtung haben die Bewerber um einen Standplatz ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ausübung des Auswahlmessens, d.h. darauf, dass die Auswahlentscheidung nach sachlichen Kriterien (BVerwG, B.v. 24.6.2011 – 8 B 31/11 – juris Rn. 5) und unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes (VG Würzburg, Gerichtsbescheid v. 23.3.2010 – W 2 K 10.17 – juris Rn. 38 ff.) getroffen wird; das Verwaltungshandeln der auswählenden Behörde muss transparent und nachvollziehbar sein (so BayVGh, Urt. v. 11.11.2013, Az.: 4 B 13.1135, juris, Rdnr. 23).

Die Stadt Landshut hat Vergaberichtlinien erlassen, die ein den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechendes Auswahlverfahren sicherstellen sollen. Die Zulassung von erfolgreichen Bewerbern für die Dulten 2020 ohne neues Auswahlverfahren und damit ohne aktuelle Bewertung nach den in den Vergaberichtlinien festgelegten Zulassungskriterien auch für die Dulten 2021 würde zu einem Ermessensfehler führen und damit zu einer Verletzung des Rechtes von konkurrierenden Bewerbern auf eine

fehlerfreie Ausübung des Auswahlmessens. Eine eigenständige Auswahl zwischen Bewerbern im Sinne einer Bewertung von Angeboten anhand von transparenten und nachvollziehbaren Gesichtspunkten würde nicht stattfinden.

2. Die Ergebnisse der Zulassungsentscheidungen aus dem Jahr 2020 können nicht auf das Zulassungsverfahren 2021 angewendet werden, weil es schon nach der Lebenserfahrung auf der Hand liegt, dass nicht einfach davon ausgegangen werden kann, dass Festzelte, Fahrgeschäfte und Marktstände unverändert bleiben und dass die für das Jahr 2020 abgegebenen, konkreten Angebote in der damaligen Form aufrechterhalten werden können.
Dies zu unterstellen, wäre eine nach der Rechtsprechung unzulässige Verwaltungsspekulation, die zu einer ermessensfehlerhaften Vergabeentscheidung führt (vgl. BayVGh, Urt. v. 11.11.2013 aaO., Rdnr. 28).

Der Ermessensfehler kann auch nicht dadurch vermieden werden, dass den für 2020 zugelassenen Anbietern eine Erklärung abverlangt wird, dass sie am Angebot festhalten wollen. Denn selbst wenn die Angebote der 2020 zugelassenen Anbieter weiterhin dem Stand von 2020 entsprechen würden, kann dies für Angebote anderer Anbieter nicht angenommen werden.

Im Vergabeverfahren muss allen Anbietern durch ein transparentes Auswahlverfahren die Gelegenheit gegeben werden, durch ein gutes Angebot Konkurrenten zu übertreffen und sich einen Standplatz zu sichern. Es wäre ermessensfehlerhaft davon auszugehen, dass die Angebote aus dem Jahr 2020 im Vergleich zu Konkurrenzangeboten aus dem Jahr 2021 immer noch besser und damit vorzugswürdig sind.

3. Die aktuellen Vergabekriterien können nicht rechtmäßigerweise dahingehend geändert werden, dass im Jahr 2020 erfolgreichen Bewerbern auf deren Wunsch der Vorrang vor anderen Bewerbern eingeräumt werden soll. Denn für eine derartige Bevorzugung fehlt ein sachlicher Grund.

Es ist zwar anzuerkennen, dass aufgrund des coronabedingten Ausfalles der Dulten 2020 die erfolgreichen Zuschlagsbewerber nicht unerhebliche Umsatzausfälle hatten und damit ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Sie haben Ausgaben getätigt und Zeit investiert mit der Erstellung von Bewerbungen, um zu den Dulten im Jahr 2020 zugelassen werden zu können. Für das laufende, aber faktisch nicht stattfindende Veranstaltungsjahr wurden außerdem zum Teil bereits Verpflichtungen (z. B. Einkauf von Waren, Investition in Ausstattung und Modernisierungsmaßnahmen, Abschluss von Arbeitsverträgen, usw.) eingegangen und es fielen Zahlungsverpflichtungen (z. B. Kosten für Einlagerung, Instandhaltung, Versicherungen) an.

Jedoch sehen sich viele Reisegewerbetreibende, nicht nur die erfolgreichen Zuschlagsbewerber 2020, in Ihrer Existenz bedroht und haben vergebliche Ausgaben getätigt.

Auch den anderen in der Existenz bedrohten Beschickern muss aus Gründen der Gleichbehandlung die Gelegenheit gegeben werden, sich erfolgreich für die Dulten 2021 zu bewerben.

4. Es ist nicht zulässig, die Vergabeentscheidung aus dem Jahr 2020 durch Änderung der damaligen Vergaberichtlinien auf 2 Jahre und damit auch auf das Jahr 2021 zu erstrecken. Eine rückwirkende Änderung der Vergaberichtlinien 2020 ist nicht möglich.

Denn die Vergaberichtlinien müssen in ihrer endgültigen Form vor der Vergabeentscheidung bestanden haben:

Zu einer den Grundrechtsschutz für alle Bewerber sichernden fairen und transparenten Verfahrensgestaltung gehört, dass den Bewerbern zumindest die entscheidenden Leistungskriterien, auf die abgestellt werden soll, so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich darauf einstellen und ihre Bewerbung darauf ausrichten können (VG Augsburg, Urt. v. 23.10.2012, Az.: Au 7 K 12.1020, juris, Rdnr. 46, unter Verweis auf BayVGH, Urteil vom 22.12.2011, Az.: 22 B 11.1139 - juris, Rdnr. 36, sowie auf OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.11.2009, Az.: 7 ME 116/09 - juris, Leitsatz 6 sowie Rdnr. 7).

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten, dass bei der Zulassungsentscheidung für die Dulten 2021 eine bevorzugte Berücksichtigung von erfolgreichen Bewerber für die Dulten 2020 aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist, wird Kenntnis genommen.
2. Es wird auch davon Kenntnis genommen, dass eine Änderung der Vergaberichtlinie für die Zulassung zu den Volkfesten mit dem Ziel, für den Fall eines Ausfalles eines Volkfestes die betroffenen erfolgreichen Bewerber beim entsprechenden Volksfest des Folgejahres ohne erneute Ausschreibung zu berücksichtigen, aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

Anlagen:

- 2